Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7533**

16. Wahlperiode 12. 12. 2007

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Werner Dreibus, Dr. Barbara Höll, Dr. Dagmar Enkelmann, Ulla Lötzer, Kornelia Möller, Dr. Herbert Schui, Dr. Axel Troost, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Arbeitnehmermitbestimmung bei Betriebsänderungen

A. Problem

In zunehmendem Maße beteiligen sich Finanzinvestoren mit kurzfristigen Interessen an Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland. Vor allem Private Equity Fonds verfolgen bei ihren Unternehmensbeteiligungen häufig Anlagestrategien, die darauf abzielen, in möglichst kurzer Zeit extrem hohe Renditen auf das angelegte Kapital zu erzielen. Dabei spielt die langfristige Perspektive der Unternehmen als solche keine Rolle für die Finanzinvestoren – die Innovations- und Zukunftsfähigkeit eines Unternehmens wird kurzfristigen Renditeinteressen geopfert.

In besonderem Maße davon betroffen sind die Beschäftigten eines Unternehmens, die durch die Geschäftsstrategien von Private Equity ihren Arbeitsplatz verlieren oder deren Beschäftigungsbedingungen sich verschlechtern und deren Unternehmen nachhaltig geschädigt wird. Dennoch besteht für die Arbeitnehmer kaum die Möglichkeit auf die Vorgehensweise der Investoren Einfluss zu nehmen. Weder die Betriebsräte noch die Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter im Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften haben die Möglichkeit langfristig schädigende Geschäfte, die auf Betreiben kurzfristig orientierter Anlegerinnen und Anleger vorgenommen werden, zu verhindern oder zu kontrollieren.

B. Lösung

Die Organe des Betriebsverfassungsgesetzes werden dahingehend gestärkt, dass die Mitbestimmungs-, Beratungs- und Informationspflichten ihnen gegenüber ausgeweitet und konkretisiert werden. Aktiengesellschaften werden bestimmte besonders riskante und auf kurzfristige Rendite abzielende Geschäfte nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrates ermöglicht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Arbeitnehmermitbestimmung bei Betriebsänderungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch Artikel 221 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) wird wie folgt geändert:

1. In § 106 Abs. 3 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

   „8a. die Übernahme von mindestens 30 Prozent der Anteile des Unternehmens durch einen neuen Eigentümer oder mehrere neue Eigentümer, wenn diese ein gemeinsames Angebot abgegeben haben, sowie“.

2. § 111 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 werden die Wörter „in Unternehmen mit mehr als 300 Arbeitnehmern“ gestrichen.

   b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 2 werden die Wörter „oder Auslagerung von Arbeitsplätzen aus dem Betrieb“ angefügt.

      bb) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgende Nummer 6 angefügt:

         „6. Übernahme von mindestens 30 Prozent der Anteile des Unternehmens durch einen neuen Eigentümer oder mehrere neue Eigentümer, wenn diese ein gemeinsames Angebot abgegeben haben.“

3. § 112 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

         „Vor Abschluss der Planung für eine Betriebsänderung nach § 111 hat der Unternehmer in Betrieben mit in der Regel mehr als 20 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit dem Betriebsrat über den Ausgleich der gegenseitigen Interessen (Interessenausgleich) zu verhandeln.“

      bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

         „Interessenausgleich und Sozialplan haben die Wirkung einer Betriebsvereinbarung.“

   b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

      „Kommt eine Einigung über den Interessenausgleich nicht zustande, so ersetzt die Einigungsstelle die Einigung zwischen Unternehmer und Betriebsrat insoweit, als er Auflagen zur Gestaltung der personellen, arbeitsmäßigen und sozialen Auswirkungen vorsieht. § 77 Abs. 6 findet Anwendung.“

Artikel 2
Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) wird wie folgt geändert:

In § 111 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„In jedem Fall dürfen nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden:

1. die Verlegung von Betrieben oder Betriebsteilen;
2. der Zusammenschluss oder die Spaltung von Unternehmen oder Betrieben;
3. Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen sowie Kauf eigener Aktien;
4. Kreditaufnahmen, wenn die Summe der Verbindlichkeiten durch die Kreditaufnahme 50 Prozent der Bilanzsumme des Unternehmens übersteigt;
5. die Übernahme anderer Unternehmen oder Anteile anderer Unternehmen;
6. der Verkauf von Betrieben oder Betriebsteilen.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zunehmend beteiligen sich Finanzinvestoren und Beteiligungsgesellschaften auch in Deutschland an Unternehmen. Die Einflussnahme dieser Fonds auf die von ihnen übernommenen Unternehmen wirkt sich in erheblichem Maße negativ für die Beschäftigten aus. Das Vorgehen der Beteiligungsgesellschaften findet nach dem Motto: „Rendite um jeden Preis“ statt. Gewinne können häufig nur erzielt werden, indem die Innovations- und Zukunftsfähigkeit von Unternehmen zerstört wird: Zum Teil werden Gewinne durch Kredite finanziert, die Arbeitsbedingungen zum Nachteil von Beschäftigten geändert und deren Arbeitsplätze und wirtschaftliche Existenz durch hohe Risiken gefährdet. Strategien, die Bereiche oder ganze Betriebe auslagern, führen zur Umgehung von Mitbestimmungsregelungen und vereinfachen es, tarifvertragliche Standards zu verschlechtern. Deshalb ist es erforderlich, die Rechte der Betriebsverfassungsorgane zu modernisieren. Damit soll erreicht werden, dass die Beschäftigten durch ihre gewählte Interessenvertretung frühzeitig informiert werden und die unternehmerische Maßnahme beeinflussen können. Dies ist zum einen über die Rechte der betrieblichen Interessenvertretung bei Betriebsänderungen, zum anderen über die Rechte des Aufsichtsrates im Rahmen der unternehmerischen Mitbestimmung möglich.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 106 Abs. 3 Nr. 8a)

Hierdurch wird die Unternehmensübernahme klarstellend in den Katalog der Unterrichtungspflichten des Arbeitgebers gegenüber dem Wirtschaftsausschuss aufgenommen.

Zu Nummer 2 (§ 111)

Zu Buchstabe a

Die bisherige Regelung sah vor, dass der Betriebsrat im Falle einer Betriebsänderung einen Berater hinzuziehen kann, allerdings nur in Betrieben mit mehr als 300 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Diese Einschränkung ist nicht zweckmäßig, da die Regelung nur wegen ihrer Kostenrelevanz auf Betriebe mit mehr als 300 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beschränkt wurde. Die Anwendung des Artikels auf Unternehmen mit mehr als zwanzig wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern trägt der Kostenrelevanz aber bereits ausreichend Rechnung. Zudem versetzt die Hinzuziehung externen Sachverstandes den Betriebsrat in die Lage, oft sehr komplexe Zusammenhänge schneller und besser zu erfassen. Damit werden das Verfahren der Beratung der Betriebsänderung beschleunigt, die zu erwartenden Kosten also auch gesenkt. Dies gilt in besonderem Maße in Betrieben mit weniger als 300 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, da nach § 38 BetrVG kein oder höchstens ein Mitglied des Betriebsrates von der beruflichen Tätigkeit freigestellt ist. In diesen Betrieben ist es also besonders wichtig, dem Betriebsrat die Möglichkeit der Hinzuziehung externen Sachverstandes, abweichend von dem zeitaufwendigeren Verfahren bei der Hinzuziehung von Sachverständigen nach § 80 Abs. 3, zu eröffnen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten ist es erforderlich, dass der Betriebsrat auf unternehmerische Entscheidungen einen stärkeren Einfluss erlangt. Die Auslagerung von Arbeit berührt die Interessen der Beschäftigten und kann für sie erhebliche Nachteile haben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Übernahme von mindestens 30 Prozent der Anteile eines Unternehmens wird als Betriebsänderung definiert. Im Falle einer solchen Übernahme muss der Unternehmer/die Unternehmerin nun den Betriebsrat rechtzeitig und umfassend unterrichten und die Betriebsänderung mit dem Betriebsrat beraten. Mit der Konkretisierung der Übernahme von Anteilen eines Unternehmens als Betriebsänderung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass eine solche Übernahme erhebliche Eingriffe in die Organisation eines Unternehmens erwarten lässt, die erhebliche Nachteile für die Beschäftigten nach sich ziehen kann. Besonders zielt die Änderung auf Private Equity Fonds ab und solche Investoren, die sich gezielt an Unternehmen beteiligen und durch tief greifende Betriebsänderungen die Beschäftigten erheblich benachteiligen. Somit kann schon die Beteiligung kurzfristig orientierter Investoren an einem Unternehmen eine Änderung des Betriebs darstellen, da kurzfristige Renditeziele für die Unternehmenspolitik zum entscheidenden Maßstab werden. Um die Beschäftigten vor den negativen Folgen einer solchen Übernahme zu schützen, ist es notwendig, die Betriebsverfassungsorgane an den Veränderungen zu beteiligen und einen Interessenausgleich beider Betriebspartner zu erreichen.

Zu Nummer 3 (§ 112)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch diese Ergänzung wird klargestellt, dass ein Zwang zur Verhandlung mit dem Betriebsrat über einen Interessenausgleich besteht. Diese Klarstellung entspricht geltendem Recht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Indem der Interessenausgleich ebenfalls die Wirkung einer Betriebsvereinbarung hat, werden seine Auswirkungen im Einzelnen geregelt. Bisher kann der Betriebsrat nach herrschender Auffassung nicht auf seine Erfüllung bestehen.

Zu Buchstabe b

Nach den bestehenden Regelungen kann die Einigungsstelle lediglich Vorschläge machen oder Empfehlungen geben. Dies ist unbefriedigend und trägt den Interessen der Beschäf-

tigten in keiner Weise Rechnung. Durch die Ergänzung kann die Einigungsstelle die Durchführung einer Betriebsänderung nach § 111 an bestimmte Auflagen koppeln (personelle, arbeitsmäßige und soziale Auswirkungen auf die Beschäftigten).

Zu Artikel 2 (Änderung des Aktiengesetzes)

Die Stärkung der Mitbestimmung des Aufsichtsrates, unabhängig von der Satzung einer Aktiengesellschaft, wirkt sich insbesondere auf solche Geschäfte aus, die besonders von Private Equity und Hedge Fonds durchgeführt werden, um kurzfristig Gewinne aus Gesellschaftsanteilen zu erzielen. Durch die Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates wird sichergestellt, dass der Aufsichtsrat seiner Überwachungsaufgabe auch dann gerecht werden kann, wenn kurzfristige Geschäftsinteressen einiger Investoren die wirtschaftliche Substanz und Zukunftsfähigkeit eines Unternehmens gefährden. Auch wenn diese Investoren selbst im Aufsichtsrat vertreten sein können, ist dieser dennoch als Überwachungsgremium aller Anteilseigner und im Besonderen auch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geeignet, einen Interessenausgleich der im Unternehmen beteiligten Teilhaberinnen und Teilhaber zu erreichen.

Der Aufsichtsrat kann auf die Geschäftsführung einwirken, wenn diese Betriebsänderungen vornimmt, die sich auf Verlegung, Übernahme, Zusammenschluss oder Spaltung bzw. Verkauf von Betrieben und/oder Betriebsteilen, Kapitalerhöhungen, -herabsetzungen und Kauf eigener Aktien sowie bestimmte Kreditaufnahmen bezieht. Solche tief greifenden Veränderungen bedürfen der Mitbestimmung des Aufsichtsrates, da sie die langfristige wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens betreffen. Durch die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter werden diese mehr als bisher in wesentliche Entscheidungen einbezogen, damit sie als dauerhafte Teilhaberinnen und Teilhaber an einem Unternehmen auch dessen Entwicklung gestalten können.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Regelt das Inkrafttreten.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333